

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen („Verkaufsbedingungen“) der Birkholz Kunststoffwerk GmbH

Bestandteil der mit unseren Abnehmern geschlossenen Kaufverträge sind unsere allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, auf deren nachstehend aufgeführten Inhalt hiermit ausdrücklich verwiesen wird. Durch widerspruchslöse Entgegennahme erklären Sie sich mit unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einverstanden. Auch durch bloße Entgegennahme unserer Ware, d.h. durch die tatsächliche, wenn auch nicht endgültige Inbesitznahme erklären Sie Ihr Einverständnis mit unseren Bedingungen.

Stillschweigen unsererseits gegenüber Ihren früher oder später mitgeteilten Bedingungen gilt nicht als deren Anerkennung oder Zustimmung. Durch die widerspruchslöse Entgegennahme unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden vielmehr Ihre Bedingungen uns gegenüber gegenstandslos.

Umfang der Leistung

Der Umfang der Leistung ist in dem vorliegenden Auftrag angegeben. Anstelle einer schriftlichen Auftragsbestätigung kann bei kurzfristiger Lieferung die ausgestellte Rechnung treten. Persönliche, telefonische, drahtliche oder durch Vertreter abgegebene Erklärungen jeglicher Art sowie Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten. Sämtliche Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die dem Lieferer von seinem Unterlieferanten gemachten Vorbehalte hinsichtlich Lieferung von Rohstoffen und Fabrikation gelten auch dem Besteller gegenüber.

Preise

Alle Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager, ausschließlich Verpackung. Die im Zeitpunkt von Angebot und Auftragsbestätigung bestehende Kostenlage ist Grundlage für die von uns genannten Preise. Falls nach Auftragserteilung Preis- und Lohnerhöhungen und sonstige vertueuernde Umstände eintreten, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu korrigieren.

Ferner sind in den von uns zugrunde gelegten Preisen keine Fracht, Zoll, Anfuhr zum Aufstellungsplatz, Abladung und Aufstellung enthalten, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes zwischen den Kontrahenten vereinbart.

Wird bei Abrufaufträgen über die Bestellmenge hinaus abgerufen, so ist der Lieferer berechtigt, von der Mehrbelieferung abzusehen, oder diese zum Tagespreis am Liefertag zu berechnen.

Gefahrenübergang

Alle Sendungen reisen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, auch wenn die Zustellung durch eigene Fahrzeuge des Lieferanten erfolgt. Für Beschädigungen und Verluste, die die Waren auf dem Transport erleiden, wird seitens des Lieferanten jede Haftung abgelehnt. Bei Vereinbarung „frei Haus“ erfolgt die Transportversicherung durch uns.

Nimmt der Lieferer von ihm gelieferte Ware vom Besteller zurück, ohne dass der Rücknahme eine Mängelrüge des Bestellers zugrunde liegt, so trägt der Besteller die Gefahr für die Ware bis zu deren Entgegennahme durch den Lieferer in seinem Lager oder im Werk seiner Vorlieferanten.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferanten zu leisten, und zwar: 8 Tage abzüglich 3% Skonto oder 30 Tage netto nach Rechnungsdatum, wenn nicht andere Zahlungsbedingungen mit dem Lieferer schriftlich vereinbart worden sind. Der Skontoabzug ist nicht zulässig, wenn am Tage der Zahlung ein fälliger Saldo vorhanden ist. Zahlungen werden auf die älteste Schuld angerechnet.

Zahlungsziele verfallen beim Verzug des Bestellers mit anderen Verpflichtungen oder dem Eintritt von Umständen, die nach Auffassung des Lieferanten eine Gefährdung seiner Forderungen mit sich bringen. Bei verspäteter Zahlung sind als Zinsen die Bankspesen zu entrichten, welche der Lieferer seiner Bank für geliehene Gelder nachweislich in dem betreffenden Zeitraum zahlen muss.

Die Hingabe und Annahme von Wechseln erfolgt nicht an Zahlungen statt, sondern zahlungshalber; die durch Wechsel gewährte Zahlung gilt daher erst als geleistet, wenn der Wechsel eingelöst ist und der Besteller gilt als in Verzug befindlich, wenn der Wechsel nicht rechtzeitig eingelöst worden ist. Erfolgt die Bezahlung in Wechseln, so sind die bankmäßigen Spesen sofort in bar zu erstatten. Sollte der Besteller mit einer Zahlung oder mit der Hergabe von vereinbarten Akzepten länger als eine Woche im Rückstand sein, so wird der ganze Restbetrag sofort in bar fällig. Das gleiche gilt bei Wiederverkauf.

Alle Stempelkosten sind vom Besteller zu bezahlen.

Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung sämtlicher dem Lieferer gegen den Besteller zustehenden Forderungen ausdrücklich vor. Der Lieferer ist bei Zahlungsverzug des Bestellers berechtigt, zum Zweck der Tilgung seiner Forderungen nach billigem Ermessen ihm gehörige Ware zurückzunehmen und diese anderweitig z.B. durch freihändigen Verkauf zu verwerten.

Wird die dem Lieferer gehörige Ware mit anderen beweglichen Sachen vermischt oder verbunden, so wird der Lieferer im Verhältnis zum Wert der von ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware Miteigentümer an den vermischten oder verbundenen Gegenständen. Der Besteller tritt weiterhin dem Lieferer schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an diesen Gegenständen oder an dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diese mit kaufmännischer Sorgfalt für den Lieferer. Soweit die dem Lieferer gehörige Ware be- oder verarbeitet wird, erfolgt die Be- oder Verarbeitung im Auftrag des Lieferanten, ohne dass diesem hieraus irgendwelche Verbindlichkeiten entstehen. Die be- oder verarbeitete Ware bleibt somit in jeder Stufe der Be- oder Verarbeitung auch als fertige Ware Eigentum des Lieferanten. Ein Eigentumsverwerb des Bestellers nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Dieser verwahrt vielmehr die dem Lieferer – trotz Verarbeitung oder Umbildung durch den Besteller – gehörige Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Wird der dem Lieferer auf Grund des Eigentumsvorbehalts gehörige Gegenstand – gleichgültig ob be- (ver-)arbeitet oder unbe- (unver-)arbeitet – mit einem Grundstück als wesentlicher Bestandteil verbunden, so stehen dem Lieferer die in § 951 BGB näher bezeichneten Rechte unmittelbar zu. Die dem Lieferer gehörige Ware darf bis zur vollständigen Bezahlung der ihm gegen den Besteller zustehenden Forderungen von diesem ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten weder verpfändet noch sicherheitshalber übereignet werden. Eine Weiterveräußerung oder ein Einbau in Ware darf jedoch im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes durch den Besteller erfolgen. Veräußert der Besteller die von dem Lieferer gelieferte Ware – gleichgültig in welchem Zustand, ob un bearbeitet, be- oder verarbeitet – so darf diese Veräußerung durch den Besteller nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen.

Schon jetzt tritt der Besteller sämtliche ihm aus der Veräußerung oder dem Einbau der Ware gegen seine Abnehmer oder Auftraggeber zustehenden Ansprüche, insbesondere den Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises oder Werkslohns mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab. Der Besteller verpflichtet sich weiterhin, auf Verlangen des Lieferanten die Abtretung der Forderungen seinen Abnehmern bekanntzugeben und dem Lieferer die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und etwa erforderliche Unterlagen auszuhändigen. Der Lieferer verpflichtet sich seinerseits, die ihm auf Grund der vorstehenden Bestimmung abgetretenen Forderungen oder auf ihn übertragene Rechte auf Verlangen des Bestellers an diesen insoweit zurückzübertragen, als der Wert der abgetretenen Forderungen oder Rechte seiner Forderungen gegen den Besteller um mehr als 20% übersteigt. Erhält der Besteller aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware vor vollständiger Befriedigung des Lieferanten Zahlungen oder anderweitige Deckungsmittel von seinen Abnehmern, so gilt die Entgegennahme dieser Zahlungen bzw. Zahlungsmittel als für den Lieferer erfolgt. Der Besteller ist insoweit Treuhänder des Lieferanten.

Werden die dem Lieferer gehörigen Gegenstände und Forderungen gepfändet oder auf sonstige Weise z.B. durch Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung durch Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, beschlagnahmt, so hat der Besteller den Lieferer hiervon unverzüglich durch Einschreiben zu benachrichtigen und ihn bei Geltendmachung seiner Eigentums- oder Gläubigerrechte

soweit wie möglich zu unterstützen. Der Besteller haftet für den Schaden der durch Versäumnung der Mitteilungspflicht dem Lieferer entsteht. Etwaige Kosten zur Beseitigung der Eingriffe Dritter trägt der Besteller.

Liefer- und Abnahmefristen – Rechte des Lieferanten auf Rücktritt

Vereinbarte Lieferfristen gelten nur ungefähr und sind maßgebend für den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk oder ab Lager. Bei Verzögerung in der Lieferung ist ein Recht des Bestellers auf Schadenersatz ausgeschlossen. Der Lieferer ist an die angegebenen Lieferfristen nicht gebunden, wenn der Besteller seine Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt. Unverschuldete und unvorhergesehene oder außergewöhnliche Ereignisse entbinden den Lieferer ganz oder teilweise oder für die Dauer des Hindernisses von der Erfüllung des Vertrages. Als solche Ereignisse gelten vor allem Betriebsstörungen im eigenen oder im Betrieb des Lieferwerkes oder dessen Zulieferers und alle sonstigen Ursachen, die eine teilweise oder vollständige Arbeitseinstellung bedingen, z.B. Rohmaterial, Betriebsstoff, Strommangel, Transportschwierigkeiten, Streik, Aussperrung, Aufruhr, Mobilmachung, Krieg oder Besetzung. Der Besteller ist in solchen Fällen verpflichtet, die Waren auch mit Verspätung anzunehmen. Ergeben sich durch solche Ereignisse Lieferverzögerungen von mehr als einem Monat, so ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verzögerungen von Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte wegen der übrigen Teilmengen geltend machen.

Ist eine Abnahmefrist festgelegt, so ist der Lieferer unbeschadet seiner sonstigen Rechten nach ihrem Ablauf zu Lieferungen nicht verpflichtet. Die Abrufe der einzelnen Teilleistungen sind in möglich gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen und so rechtzeitig zu erteilen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist, andernfalls ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

Der Lieferer ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist. Ist eine Frist für die Abnahme nicht bestimmt, so gilt eine Frist von drei Monaten ab Zeitpunkt der Auftragsbestätigung als vereinbart. Wird innerhalb dieser Frist nicht abgenommen, so hat der Lieferer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu fordern. Voraussetzung für die Lieferungsverpflichtung ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers.

Wenn der Lieferer nach dem Vertragsabschluss Auskünfte erhält, welche die Gewährung eines Kredites in sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe nicht als völlig unbedenklich erscheinen lassen oder wenn sich Tatsachen ergeben, welche einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, so insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Zahlungseinstellung, Vergleich, Konkurs, Geschäftsauflösung bzw. –übergang usw., oder wenn der Besteller Vorräte, Außenstände oder gekaufte Ware verpfändet oder als Sicherheit für andere Gläubiger bestellt oder fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht zahlt, so ist der Lieferer berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheit zu verlangen, oder vom Verträge zurückzutreten oder, soweit andere Zahlung als Barzahlung vereinbart ist, Barzahlung zu verlangen. Wenn der Lieferer die ihm danach zustehenden Rechte ausübt, so haftet er nicht für dadurch eintretende Lieferungsverzögerungen. Dem Lieferer stehen unbeschadet seiner Lieferbedingungen gegenüber dem Besteller alsdann mindestens die Rechte zu, die dem Gläubiger gegenüber dem in Verzug befindlichen Schuldner zustehen.

Haftung für Mängel

Die Prüfung, ob sich die bestellte oder vom Lieferer vorgeschlagene Ware für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck eignet, ist Sache des Bestellers; der Lieferer übernimmt für die Eignung keine Haftung. Beanstandungen des Gewichts, der Stückzahl oder der Güte der Waren sind unbeschadet einer früheren gesetzlichen Anzeigepflicht sofort nach deren Feststellung, spätestens aber acht Tage nach Entgegennahme der Sendung geltend zu machen.

Ordnungsgemäß erhobene und begründeten Mängelrügen werden wir nach unserer Wahl durch Preisnachlass, Umtausch oder Rücknahme der Ware gegen Erstattung des Kaufpreises entsprechen. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jeglicher Art sind in jedem Falle ausgeschlossen. Auch im Falle von begründeten Reklamationen ist der Kaufpreis zum vereinbarten Termin zu zahlen, unbeschadet späterer Regelung.

Die Rechte des Käufers bei Mängeln an der Kaufsache verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Kaufsache.

Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon unberührt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Heppenheim/Bergstraße. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Bensheim/Bergstraße. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.